



# DER DUNLOP LKW-WINTERGUIDE.

**Nützliche Tipps für die kalte Jahreszeit.**



# Inhalt

Seite 3	Gesetzesänderung und Versicherungsschutz
Seite 4	Vorschriften (Belgien – Finnland)
Seite 6	Vorschriften (Frankreich – Mazedonien)
Seite 8	Vorschriften (Moldawien – Russland)
Seite 10	Vorschriften (Schweden – Ungarn)
Seite 12	Über Winterreifen
Seite 14	Reifen und Einsatzbereiche
Seite 16	Empfehlungen und Tipps
Seite 18	Nützliche Informationsquellen

## Die Gesetzeslage hat sich geändert.



Seit dem 1. Mai 2006 lautet der § 2 Absatz 3a der Straßenverkehrsordnung: „Bei Kraftfahrzeugen ist die Ausrüstung an die Wetterverhältnisse anzupassen. Hierzu gehören insbesondere eine geeignete Bereifung und Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage.“

Wer also in Zukunft mit den falschen Reifen, mit abgenutzten Wischblättern oder mit zu wenig Frostschutzmittel kontrolliert wird, dem drohen 20 Euro Bußgeld. Bei einer Verkehrsbehinderung werden sogar 40 Euro und ein Punkt im Verkehrszentralregister fällig.

## Ihr Versicherungsschutz in Deutschland und im Ausland.

Der Versicherungsschutz eines in Deutschland angemeldeten Fahrzeugs ist durch die Neuregelung prinzipiell nicht gefährdet. Ihre Haftpflichtversicherung zahlt Schäden bei Dritten, auch bei falscher Bereifung. Eigene Schäden zahlt die Vollkasko, solange keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Ob falsche Winterbereifung als grobe Fahrlässigkeit ausgelegt wird, liegt im Ermessens-

spielraum der Versicherung und muss im Falle eines Falles von Gerichten geklärt werden. In den nordischen Ländern Dänemark, Norwegen und Schweden sind bestimmte Versicherungsklauseln zu beachten, in der Schweiz gilt eine hohe Mithaftung bei Unfällen mit Sommerreifen, zudem fällt der Vollkaskoschutz komplett aus.



## VORSCHRIFTEN FÜR DIE VERWENDUNG VON WINTERREIFEN, SCHNEEKETTEN UND SPIKES FÜR LKWS IN EUROPA.

Land	Winterreifen-Vorschriften	Schneeketten-Vorschriften	Spike-Vorschriften	Sonstige Vorschriften / Versicherungsklauseln / Bußgelder	Mindest-Profiltiefe Winter
Belgien	Keine	Keine	Erlaubt vom 01.11. bis 31.03. Geschwindigkeitsbeschränkung: 60/90 km/h (Bundesstraße/Autobahn). Spikereifen dürfen nur von Fahrzeugen bis max. 3,5 t Gesamtgewicht verwendet werden. Es müssen alle Räder und auch der Anhänger (ausgenommen Anhänger unter 500 kg) mit Spikereifen ausgestattet werden. Fahrzeuge mit Spikereifen müssen am Heck mit einem Aufkleber, der die Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h auf Bundesstraßen anzeigt, versehen sein.	Keine	1,6 mm
Bosnien	Keine	Mitführungspflicht vom 15.11. bis 15.04. Einsatz vorgeschrieben auf allen schneebedeckten Straßen. Mind. 1 Paar für Antriebsachse.	Verboten	Mitführen einer Schaufel.	4 mm
Bulgarien	Keine	Mitführungspflicht vom 01.11. bis 31.03. Einsatz vorgeschrieben auf Bergpässen und bei entsprechender Beschilderung. Mind. 1 Paar für Antriebsachse.	Verboten	Einreiseverbot bzw. Fahrverbot ohne Winterausrüstung.	k. A.
Dänemark	Keine	Keine	Erlaubt vom 01.11. bis 15.04. Geschwindigkeitsbeschränkung: 80/110 km/h (Bundesstraße/Autobahn). Spikereifen müssen auf allen 4 Reifen montiert sein.	Versicherungsklauseln beachten.	1,6 mm bis 3,5 t GG; 1 mm darüber
Deutschland	„Der Witterung angepasste Ausrüstung“.	bei Verkehrszeichen 268 = Schneekettenpflicht; max. 50 km/h.	Verboten. Ausnahme: auf der Strecke über das kleine deutsche Eck (Verbindung Bad Reichenhall – Lofer) und zu jedem Punkt, der 15 km Luftlinie von der österreichischen Grenze entfernt ist, sowie im gesamten Zollgrenzbezirk (der über die 15 km hinausreichen kann). Auf Autobahnen generell verboten.	20 € bei Fahren mit nicht angepasster Bereifung; 40 € und 1 Punkt bei Verkehrsbehinderung. Versicherung: Mithaftung wahrscheinlich bezügl. Eigenschaden und Vollkasko.	1,6 mm
Estland	Pflicht vom 01.12. bis 28./29.02.	Keine	Erlaubt vom 16.10. bis 15.04. Geschwindigkeitsbegrenzung 90 km/h (Schnellstraße). Spikereifen dürfen von Fahrzeugen bis zu max. 3,5 t Gesamtgewicht verwendet werden und müssen auf allen Rädern – auch auf einem Anhänger – montiert sein.	Keine	3 mm
Finnland	Pflicht vom 01.12. bis 28./29.02.	Mitführungspflicht	Erlaubt vom 01.11. bis 31.03. (Kann je nach Witterung bis zum 1. Montag nach dem Ostermontag, verlängert werden.) Geschwindigkeitsbegrenzung während der Winterzeit 80/100 km/h (Bundesstraße/Autobahn). Die Spikes müssen auf allen 4 Rädern montiert sein und dürfen max. 1,2 mm herausragen.	Hohe Bußgelder ab 75 €, an Nettoeinkommen orientiert.	3 mm

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, ohne Gewähr.



## VORSCHRIFTEN FÜR DIE VERWENDUNG VON WINTERREIFEN, SCHNEEKETTEN UND SPIKES FÜR LKWS IN EUROPA.

Land	Winterreifen-Vorschriften	Schneeketten-Vorschriften	Spike-Vorschriften	Sonstige Vorschriften / Versicherungsklauseln / Bußgelder	Mindest-Profiltiefe Winter
Frankreich	Keine speziellen Vorschriften, nur bei entsprechender Beschilderung.	Mitführpflicht; Einsatz bei entsprechender Beschilderung.	Erlaubt vom 04.11. bis 25.03. Geschwindigkeitsbegrenzung 80/80 km/h (Bundesstraße/Autobahn). Der genormte Spikeaufkleber (erhältlich in Werkstätten, Tankstellen, Supermärkten, keine Selbstanfertigung erlaubt) muss am Heck des Fahrzeuges gut sichtbar angebracht werden.	Keine	1 mm
Griechenland	Keine	Keine	Prinzipiell erlaubt, aber aufgrund der milden klimatischen Bedingungen nicht erforderlich.	Keine	k. A.
Großbritannien	Keine	Keine	Prinzipiell erlaubt, aber aufgrund der milden klimatischen Bedingungen nicht erforderlich. Wenn dem Fahrzeuglenker nachgewiesen werden kann, dass er durch die Verwendung von Spikereifen die Fahrbahnoberfläche beschädigt hat, kann er in Regress genommen werden.	Keine	k. A.
Irland	Keine	Keine	Prinzipiell erlaubt. Geschwindigkeitsbeschränkung 96/112 km/h (Bundesstraße/Autobahn).	Keine	k. A.
Italien	Pflicht im Aostatal vom 15.10. bis 15.04. ansonsten kann sie kurzfristig angeordnet werden.	Mitführpflicht; Einsatz bei entsprechender Beschilderung.	Erlaubt vom 15.11. bis 15.03. Geschwindigkeitsbegrenzung 90/120 km/h (Bundesstraße/Autobahn). Spikes dürfen nur von Kfz bis max. 3,5 t Gesamtgewicht benutzt werden.	Lichtpflicht bei Tag.	1,6 mm
Kroatien	Keine	Mitführpflicht; vorgeschrieben ab 5 cm Schnee bzw. bei Eis; mind. 1 Paar für Antriebsachse.	Verboten	Mitführen einer Schaufel. Fahrverbot ohne Winterausrüstung möglich.	4 mm
Lettland	Pflicht vom 01.12. bis 28./29.02.	Keine	Erlaubt vom 01.10. bis 01.05.	Mindestprofiltiefe 3 mm	k. A.
Litauen	Keine	Keine	Erlaubt vom 01.11. bis 14.02.	Keine	k. A.
Luxemburg	Keine	Keine	Erlaubt vom 01.12. bis 31.03. Die Verwendung kann je nach Witterung früher erlaubt oder verlängert werden.	Keine	k. A.
Mazedonien	Keine	Mitführpflicht vom 15.10. bis 15.03.	Verboten	Keine	5 mm bei Winterreifen

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, ohne Gewähr.



## VORSCHRIFTEN FÜR DIE VERWENDUNG VON WINTERREIFEN, SCHNEEKETTEN UND SPIKES FÜR LKWS IN EUROPA.

Land	Winterreifen-Vorschriften	Schneeketten-Vorschriften	Spike-Vorschriften	Sonstige Vorschriften / Versicherungsklauseln / Bußgelder	Mindest-Profiltiefe Winter
<b>Moldawien</b>	Keine	Keine	Verboten	Keine	k. A.
<b>Niederlande</b>	Keine	Keine	Verboten	Keine	k. A.
<b>Norwegen</b>	Pflicht vom 1.12. bis 31.03. (nur für dort zugelassene Fahrzeuge).	Mitführipflicht in den Provinzen Nordland, Troms, Finnmark vom 16.10. bis 30.04. und bei entsprechender Witterung.	Erlaubt vom 01.11. bis 07.04. Nordland, Troms, Finnmark: 16.10. bis 30.04. Geschwindigkeitsbegrenzung 80/90 km/h (Bundesstraße/Autobahn). Die Profilhöhe muss mindestens 3 mm betragen. Sowohl gebremste Anhänger wie auch Zugfahrzeuge müssen mit Spikereifen ausgerüstet sein (ungebremste Anhänger brauchen keine). Für die Benutzung von Spikereifen im norwegischen Trondheim ist eine Gebühr von 25,- NOK pro Tag, 350,- NOK für einen Monat, 1.000,- NOK für die gesamte Saison zu entrichten.	Versicherungsklauseln beachten.	3 mm
<b>Österreich</b>	Pflicht vom 15.11. bis 15.03. für Fahrzeuge der Klassen M2 und M3 (Fahrzeuge zur Personenbeförderung mit mehr als 8 Sitzplätzen) sowie N2 und N3 (Fahrzeuge zur Güterbeförderung > 3,5 t) auf der Antriebsachse. Ausnahme: Fahrzeuge mit der Reifenverwendungsbestimmung „Spezial“ und Überführungsfahrzeuge.	Mitführipflicht von Schneeketten vom 15.11. bis 15.03. für Fahrzeuge der Klassen M2, M3, N2 und N3. Verwendung nur dort, wo erforderlich und so, dass die Fahrbahn nicht beschädigt wird. Ausnahme: Fahrzeuge, an die bauartbedingt keine Schneeketten montiert werden können.	Erlaubt vom 01.10. bis 31.05. Die Verwendung kann je nach Witterung früher erlaubt oder verlängert werden. Geschwindigkeitsbegrenzung 50/80/100 km/h (Ortsverkehr/Bundesstraße/Autobahn). Nur für Fahrzeuge bis 3,5 t (Achslast bis 1,8 t) in Verbindung mit Radialreifen auf allen Rädern. Ist das Fahrzeug mit Spikes versehen, muss auch der Anhänger auf allen Rädern Spikereifen montiert haben. Spikelänge: maximal 2 mm über Lauffläche. Der beim ÖAMTC erhältliche, genormte Spikesaufkleber (keine Selbstanfertigung) muss am Heck des Fahrzeuges gut sichtbar angebracht werden.	Keine	4 mm
<b>Polen</b>	Keine	Pflicht bei entsprechender Beschilderung.	Verboten	Keine	k. A.
<b>Portugal</b>	Keine	Pflicht in Bergregionen bei Beschilderung.	Verboten	Keine	k. A.
<b>Rumänien</b>	Keine	Pflicht bei Beschilderung und solange die Straßen schnee- oder eisbedeckt sind.	Verboten	Fahrverbote möglich für Fahrzeuge über 12 t GG.	2 mm
<b>Russland</b>	Keine	Keine Pflicht, dringend empfohlen im Ural-Gebirge.	Keine	Eigenverantwortung der Fahrer.	k. A.

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, ohne Gewähr.

## VORSCHRIFTEN FÜR DIE VERWENDUNG VON WINTERREIFEN, SCHNEEKETTEN UND SPIKES FÜR LKWS IN EUROPA.

Land	Winterreifen-Vorschriften	Schneeketten-Vorschriften	Spike-Vorschriften	Sonstige Vorschriften / Versicherungsklauseln / Bußgelder	Mindest-Profiltiefe Winter
<b>Schweden</b>	Pflicht vom 1.12. bis 31.03. (nur für dort zugelassene Fahrzeuge).	Keine	Erlaubt vom 01.10. bis 30.04. Wenn das Zugfahrzeug mit Spikereifen ausgestattet ist, müssen auch auf dem Anhänger Spikereifen montiert werden.	Versicherungsklauseln beachten.	1,6 mm
<b>Schweiz</b>	Keine	Pflicht bei entsprechender Beschilderung.	Erlaubt vom 01.11. bis 30.04. Im Ausland registrierte Fahrzeuge dürfen Spikereifen in der Schweiz während des Zeitraumes, der in ihrem Heimatland gilt, verwenden, auch wenn dieser Zeitraum länger ist als der, der in der Schweiz gilt. Geschwindigkeitsbeschränkung: 80 km/h. Die Fahrzeuge müssen am Heck mit einem Aufkleber „80 km/h“ versehen sein. Spikes müssen auf allen 4 Rädern montiert sein. Ein im Ausland registriertes Fahrzeug kann mit Spikereifen auf nur 2 Felgen fahren, wenn dies in seinem Heimatland erlaubt ist.	Geldbußen bei Behinderung, hohe Mithaftung bei Unfall mit Sommerreifen; Ausfall der Vollkasko.	1,6 mm
<b>Serbien, Montenegro, Bosnien-Herzegowina, Kosovo</b>	Keine	Keine	Verboten	Keine	k. A.
<b>Slowakei</b>	Keine	Mitführpflicht im Winter; Einsatz bei Beschilderung.	Verboten	Keine	1 mm
<b>Slowenien</b>	Pflicht vom 15.11. bis 15.03. sowie bei winterlichen Straßenverhältnissen. Winterreifen oder Radialreifen mit mind. 4 mm Profiltiefe.	Mitführpflicht vom 15.11. bis 15.03. sowie bei winterlichen Straßenverhältnissen.	Verboten	Winterbereifung/Schneeketten nur für eine Achse vorgeschrieben.	4 mm
<b>Spanien</b>	Keine	Keine	Erlaubt, aber aufgrund der milden klimatischen Bedingungen nicht erforderlich. Verwendung nur auf schnee- und eisbedeckten Straßen (max. 2 mm).	Keine	k. A.
<b>Tschechien</b>	Keine	Mitführpflicht im Winter für Fahrzeuge ab 7,5 t GG; max. Geschwindigkeit mit Ketten 50 km/h.	Verboten	Keine	1,6 mm
<b>Türkei</b>	Keine	Mitführpflicht im Winter.	Verboten	Keine	k. A.
<b>Ukraine</b>	Keine	Keine	Keine	Keine	k. A.
<b>Ungarn</b>	Keine	grundsätzliche Mitführpflicht; Einsatz bei entsprechender Beschilderung.	Verboten	Keine	1,6 mm

Alle Angaben wurden sorgfältig recherchiert, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit, ohne Gewähr.



## Was einen LKW-Winterreifen auszeichnet.

Grundsätzlich definiert der Begriff „Winterbereifung“ M+S-gekennzeichnete Reifen auf mindestens einer Antriebsachse mit einer bestimmten Mindestprofiltiefe. Diese Reifen verfügen über speziell auf hohe Traktion ausgelegte Mischungen und Profilgestaltung.

### M+S-Kennzeichnung und das Wintersymbol:



Mit der M+S (Matsch+Schnee-)Kennzeichnung genügen Sie den gesetzlichen Anforderungen an einen Winterreifen. Ist man jedoch in schneereichen Gegenden oder auf hochalpinen Pässen und Fernstraßen unterwegs, sollten Reifen mit besonderer Wintereignung, die häufig zusätzlich mit einem speziellen „Wintersymbol“ gekennzeichnet sind, aufgezogen werden. Für Reifen mit dieser Kennzeichnung bestehen zwar noch keine einheitlichen Prüfbedingungen, jedoch sind diese Pneu deutlich besser auf die speziellen Anforderungen des Winters abgestimmt. Hier kann man guten Gewissens von „echten“ Winterreifen sprechen. Es empfiehlt sich, auch die Lenkachse mit

speziellen Winterreifen auszurüsten, da diese einen erheblichen Teil der Bremskräfte übertragen muss.

### Profiltiefe:

Sofern in den Tabellen nicht anders angegeben, gelten 4 mm Profiltiefe als Minimum. Auch in Ländern, in denen eine geringere Profiltiefe grundsätzlich zulässig ist, sollte diese Marke aus Sicherheitsgründen nicht unterschritten werden. Wir empfehlen: Mindestens 6 mm sollten als Profiltiefe bei Fahrten während der gesamten Wintersaison zur Verfügung stehen.

### Profilgestaltung und Lamellen:

Mit einem nach den neuesten Erkenntnissen gestalteten Profildesign und moderner Lamellentechnologie bieten

Winterreifen der neuesten Generation hervorragenden Vortrieb und enorm verbesserte Bremsenschaften auf glattem Untergrund. Wobei der Fahr-

komfort und die Sicherheit auf nasser und trockener Straße inzwischen fast das Niveau von klassischen Sommerreifen erreicht haben.

## Zwei oft gehörte Meinungen zu LKW-Winterreifen.

„Winterreifen fahren sich besonders im Frühjahr/Herbst schnell ab, brauchen mehr Sprit und sind nicht wirtschaftlich.“

Richtig ist:

Langzeittest haben gezeigt, dass sich die Mehrkosten für Sprit und erhöhte Abnutzung gegenüber einem Sommerreifen in sehr engen Grenzen halten. Der Zugewinn an Sicherheit, Zuverlässigkeit und Pünktlichkeit ist viel höher einzuschätzen. Schon ein einziger „verhinderter“ Unfall verschiebt die Wirtschaftlichkeitsbilanz dramatisch zugunsten des Winterreifens. Außerdem kann man mit Winterreifen auch dann noch weiterfahren, wenn die Kollegen mit ihren Sommerreifen schon lange auf dem Rastplatz stehen.

„Winterreifen muss ich ständig ummontieren, dafür habe ich keinen Platz und kein Geld.“

Richtig ist:

Die Mehrkosten fallen gegenüber der sonst im Herbst üblichen Umbereifung auf neue Sommerreifen-Antriebsprofile kaum ins Gewicht und lassen sich schnell wieder hereinfahren. Die Montagekosten fallen sowieso an. Außerdem brauchen die Winterreifen im Frühjahr nicht unbedingt wieder abmontiert zu werden: Sie lassen sich (bei verringerter Profiltiefe) gut im Sommer weiterfahren.



## Sinnvolle Dunlop Reifenkombinationen.

Folgende Reifenkombinationen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften im Winterbetrieb.

	Nahverkehr	Fernverkehr	Winter	City-Bus	Mixed Baustelle	Offroad
<b>Lenkachse</b>	SP 341 SP 344	SP 352	<b>SP 362<sup>2</sup></b>	SP 741 C	<b>SP 382<sup>1</sup></b>	
<b>Antriebsachse</b>	<b>SP 442<sup>1</sup></b> <b>SP 444<sup>1</sup></b>	<b>SP452<sup>1</sup></b>	<b>SP 462<sup>2</sup></b>	<b>SP 531 C<sup>1</sup></b>	<b>SP 482<sup>1</sup></b>	<b>SP 492<sup>1</sup></b>
<b>Auflieger/ Anhänger</b>	SP 242	SP 252	SP 242 SP 252		<b>SP 282<sup>1</sup></b>	

<sup>1</sup> Dunlop LKW-Reifen mit M+S-Kennzeichnung

<sup>2</sup> Dunlop LKW-Reifen mit M+S-Kennzeichnung und Wintersymbol



## Dunlop empfiehlt.

Der Winter ist unberechenbar und bietet von Nässe bis zur festgefahrenen Schneedecke das ganze Spektrum schwieriger Straßenverhältnisse. Welche Bereifung und Profiltiefe wir bei welchen Witterungsbedingungen empfehlen:

Straßenverhältnisse	Bereifungsempfehlung
Wechsel von nasser und trockener Fahrbahn, zeitlich bzw. streckenbezogen schnell wechselnde Fahrbahnbedingungen von trocken zu Nässe, Schneematsch und Schnee. Kurze Intervalle der Räum- und Streudienste.	<b>Vorderachse:</b> Rillenprofil (mind. 6 mm) <b>Antriebsachse:</b> M+S-Profil (mind. 6 mm)
Schneereiche Gebiete, ungeräumte Straßen, Mittel- und Hochgebirgslagen, festgefahrene Schnee, Eis. Unregelmäßige, längere Intervalle der Räum- und Streufahrzeuge.	<b>Vorderachse:</b> spezielle M+S-Winterbereifung mit Wintersymbol (mind. 8 mm) <b>Antriebsachse:</b> spezielle M+S-Winterbereifung mit Wintersymbol (mind. 8 mm)



## Unsere Bereifungsvorschläge für den Winter.

Für verschiedene Einsatzbereiche und verschiedene Achsen ist eine unterschiedliche Bereifung sinnvoll. Im Einzelnen empfehlen wir den Einsatz folgender Dunlop Reifen:

Einsatzbereich	Winteranforderungen	Lenkachse	Antriebsachse
LKW-Nah- und -Fernverkehr	alle	SP 362	SP 462
Reisebusse	leicht mittel hoch	SP 352 SP 362 SP 362	SP 362 SP 362 SP 462
City-Busse	alle	SP 741 City	SP 531 City
Gemischter Einsatz	alle	SP 382	SP 482

## So bringen Sie Ihren LKW sicher durch den Winter.

### Grundsätzliches:

- Winterreifen rechtzeitig aufziehen, mit mindestens 6 mm Restprofil
- Bei weniger als 4 mm austauschen oder nachschneiden
- Lenk- und Antriebsachse bestücken

### Vor der Fahrt:

- Fahrzeug intensiv kontrollieren, Eisplatten auf dem Fahrzeug/Hänger/Auflieger entfernen
- Mindestens 2 Schneeketten für die Antriebsachse mitführen

### Während der Fahrt:

- Abstand halten, sanft beschleunigen, vorausschauend fahren
- Regelmäßig Verkehrsmeldungen abhören, bei Gefahr rechtzeitig Rastplatz aufsuchen
- Bei Einsatz von Winterreifen regelmäßig Luftdruck prüfen (nicht zu niedrig!)





## Zu Ihrer Information.

### **Wettervorhersage/Wetterlage:**

[www.wetterbote.de](http://www.wetterbote.de)

Mit Regionalwetter, Deutschlandwetter, Europawetter und Straßenwetter.

### **LKW-Pannendienste:**

MAN: +49 180/53 53 53 333

DAF: +49 2234/506-1

SCANIA: +49 261/887 88 88

Mercedes-Benz: 0800/1014 317

ADAC Truckservice:

01805/248000 (0,12 Cent /Min.)

+49 7333/80 81 11 (aus dem Ausland)

### **Staumeldungen**

#### **(Deutschland, national):**

[www.verkehrsinformation.de](http://www.verkehrsinformation.de) oder  
telefonisch unter 01803/25 46 06  
(6 Cent/40 Sek.)

### **Fahrverbote:**

Eine komplette Auflistung aller aktuellen Fahrverbote in Europa gibt es beim ÖAMTC:

[www.oeamtc.co.at/netautor/pages/resshp/anwendg/1075441.html](http://www.oeamtc.co.at/netautor/pages/resshp/anwendg/1075441.html)

### **Kritische Strecken und Alpenpässe in Europa:**

Unter 0180/5 10 11 12 (0,12 Cent /Min.) können aktuelle Informationen über die Befahrbarkeit der geplanten Route eingeholt werden.

Den Überblick über die wichtigsten Pässe in Österreich, der Schweiz, Italien, Frankreich und Slowenien erhalten Sie unter:

[www.oeamtc.at/alpenpaesse](http://www.oeamtc.at/alpenpaesse)





**DUNLOP**

**Deutschland:**

Dunlopstraße 2

63450 Hanau

Telefon: 06181/68-19 30

Telefax: 06181/68-15 15

[www.dunlop.de](http://www.dunlop.de)

**Österreich:**

Richard-Strauss-Straße 19

1230 Wien

Telefon: 01/614 04-0

Telefax: 01/614 04-332

[www.dunlop.at](http://www.dunlop.at)

**Schweiz:**

Industriestrasse 21

8604 Hegnau

Freephone 0800/85 52 45

Freefax 0800/55 99 45

[www.dunlop.ch](http://www.dunlop.ch)